

Name/Vorname: _____
Str./Hs-Nr.: _____
PLZ/Ort: _____
strafvollzug-sachsen.de

Ort: _____, Datum _____

Landgericht
- StVK -

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

des _____, geb. _____, z.Zt. JVA (Str./Hs-Nr./PLZ/Ort) _____
- Antragsteller -

gegen
die Leitung der JVA _____, Str./Hs-Nr./PLZ/Ort: _____
- Antragsgegner -

wegen Vollzugsplan.

der Antragsteller stellt hiermit Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109 Abs. 1, § 115 Abs. 3, 4 StVollzG.
Es wird beantragt

1. der Vollzugsplan (VP) wird unter dem angefochtenen Punkt Lockerungen/Offener Vollzug aufgehoben, der Antragsgegner (Ag.) wird verpflichtet, den Vollzugsplan in dem angefochtenen Punkt neu aufzustellen, ggf. unter der Rechtsauffassung des Gerichts;
2. festzustellen, dass der Vollzugsplan, die angefochtenen Punkte betreffend, rechtswidrig aufgestellt wurde
3. die Kosten des Verfahrens trägt der Ag. sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers.

Begründung:

I. Sachverhaltsdarstellung

Für den Antragsteller wurde mit Datum vom _____, ausgehändigt am _____, ein Vollzugsplan aufgestellt.

Unter dem angefochtenen Punkt für die Lockerungen / Verlegung in den offenen Vollzug wurden diese abgelehnt.
Als Begründung wurden folgende Ablehnungsgründe angeführt:

- ☐ hat sich nicht selbst zum Strafantritt gestellt / Festnahme
- ☐ kein beanstandungsfreies Verhalten (Diszi/Haftraumordnung etc.)
- ☐ ungenügende Umsetzung der Maßnahmenziele
- ☐ keine kritische Auseinandersetzung mit den Rückfällen
- ☐ hohe Rückfallintervalle / Rückfallgeschwindigkeit
- ☐ gerichtliche Sanktionen zeigen keine Wirkung

- ☐ Btm-Problematik / unklar
- ☐ mehrfach vorbestraft / Anzahl der Einträge im Bundeszentralregister
- ☐ hafterfahren
- ☐ Delinquenz schon im Jugendalter
- ☐ keine stützenden sozialen Bindungen / kein soziales Umfeld
- ☐ wiederkehrende Straftaten bedrohter Rechtsgüter (Körperverletzung, u.a.)
- ☐ Bewährungsversager
- ☐ Schuldenproblematik / verschuldet
- ☐ Offenes Verfahren
- ☐ kein Kontakt zur Suchtberatung oder _____
- ☐ ausländerrechtliche Situation ungeklärt / Abschiebung / Auslieferung / vorbehaltene SV
- ☐ langer Strafreist / noch zu erwartende lange Strafe
- ☐ _____
- ☐ _____

Ausweislich des Vollzugsplanes geht auch nicht hervor, aus welchen tragfähigen Gründen die begehrten Lockerungen oder gar die Verlegung in den offenen Vollzug abgelehnt werden. Die floskelartige Aufzählung erschöpft sich in Mutmaßungen, Vermutungen und Annahmen. Der Ag. führt auch nicht aus, ob die einzelnen Gründe auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr (oder beides??) gestützt werden sollen. Schon hier liegt es auf der Hand, dass sich das Gericht nicht in die Lage versetzen kann zu prüfen, ob der Ag. den zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum richtig angewendet hat.

Der VP erscheint deshalb offenkundig verfassungswidrig, wenn nicht sogar das gesamte Aufstellungsverfahren in Frage gestellt werden muss, so dass der gesamte VP der Aufhebung unterliegt (vgl. nämlich BVerfG StV 1994, 94 = NSTZ 1993, 301).

Hiergegen richtet sich der vorliegende Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Die im VP angefochtenen Punkte verletzen den Antragsteller in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Anspruch auf die soziale Reintegration). Sie unterliegen der Aufhebung. Der Ag. ist zu verpflichten, den VP in dem angefochtenen Punkt neu aufzustellen, ggf. unter der Rechtsauffassung des Gerichts.

II. Rechtliche Würdigung

Hierzu weiter wie folgt:

Es gibt Meilensteine in der Strafvollzugsentwicklung, wie die grundlegenden Entscheidungen von 1972 (BVerfGE 33, 1) und 2006 (BVerfGE 116, 69), die im Erwachsenen- und im Jugendstrafvollzug den Zustand der „Gesetzlosigkeit“ beendet und den Prozess der Verrechtlichung vorangetrieben haben. Von weitreichender Bedeutung ist die Rechtsprechung zur sozialen Reintegration. In der „Lehbach“-Entscheidung (BVerfGE 35, 202) hat das BVerfG 1973 aus dem Grundgesetz konkrete Angaben hierzu entwickelt. Danach hat der As. von Verfassungs wegen einen Anspruch gegen den Staat (der Ag.) auf die soziale Reintegration, der sich aus seinen Grundrechten und seiner Menschenwürde ergibt (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Diesem Anspruch

entspricht eine im Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) wurzelnde Verpflichtung der Allgemeinheit, die gesellschaftliche Wiedereingliederung des As. zu fördern. Leider verhindern die weit verbreitete Angstpolitik und vollzugsbehördliche Renitenzen (Nichtbeachtung von Gerichtsentscheidungen: vgl. zur Behördenwillkür J. Walter FS 2012, 270 f.; Lesting FS 2012, 273 ff.; Feest/Lesting FS Eisenberg, 2009, 675 ff.; Schäfers-Küpper/Schmidt StV 2014, 186; Pollähne ZfStrVo 2006, 279) diesen Maßstäben, so dass die Allgemeinheit gerade aufgrund verwehrter Reintegrationsmaßnahmen (Lockerungen / Offener Vollzug) gefährdet wird (so schon OLG Hamburg StV 2015, 807).

Die soziale Reintegration ist alleiniges Vollzugsziel und geht anderen Vollzugsaufgaben vor (ganz hM, s. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier, StVollzG 13. Aufl. 2024, Kap. B Rn. 28 mwN).

Es gilt ausnahmslos für alle Insassen (a.a.O., Rn. 29 mwN). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Insassen heutzutage schwieriger zu behandeln seien als früher, weil sie häufiger eine Sucht- oder Gewaltproblematik aufweisen und Sprachkompetenzen vermissen lassen. Aber auch das rechtfertigt nicht automatisch schon eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr. Wenn der Ag. einzelne Insassen oder ganze Gruppen (z.B. „Bewährungsversager“, „Ausländer“, „Btm'er“) von dem Ziel der Behandlung ausnimmt, was in der Praxis keine Ausnahme darstellt, verstößt er gegen Art. 10 Abs. 3 Abs. 1 IPBPR und gegen Nr. 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Zur Behandlung gehört auch die Aufstellung eines Vollzugsplanes. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist er zentrales Element eines für die soziale Reintegration ausgerichteten Vollzuges. Er dient „der Konkretisierung des Vollzugsziels im Blick auf den einzelnen Gefangenen und bildet mit richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf einen Orientierungsrahmen für den Gefangenen wie für die Vollzugsbediensteten“ (vgl. BVerfG FS 2007, 39-43; LG Bochum vom 15.02.2019 – V StVK 34/18 -; NStZ-RR 2008, 60 ff.).

Es muss darüber hinaus eine den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG genügende gerichtliche Kontrolle daraufhin möglich sein, ob die Rechtsvorschriften für das Aufstellungsverfahren beachtet wurden und das inhaltliche Gestaltungsermessen des Ag. rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist (BVerfG NStZ-RR 2008, 61). Nach diesseitiger Auffassung kann das Gericht vorliegend nicht prüfen, nach welchen Erwägungen der Ag. Lockerungen bzw. die Verlegung in den Offenen Vollzug ablehnt.

Die rechtserheblichen Abläufe und Erwägungen müssen nachvollziehbar sein, was durch eine geeignete Dokumentation sicherzustellen ist. Nach den Anforderungen des BVerfG muss deshalb der VP erkennen lassen, dass neben einer Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs auch eine Auseinandersetzung mit den zukünftig erforderlichen Maßnahmen stattgefunden hat (BVerfG, a.a.O.).

Vorliegend ist offensichtlich, dass der Ag. in den angefochtenen Punkten „Lockerungen/Offener Vollzug“ erhebliche Ermessensfehler gemacht hat.

Für die Beurteilung, ob Lockerungen gewährt werden, ist § 38 Abs. 2 SächsStVollzG bzw. § _____ maßgeblich. Aufgrund der „Soll“-Vorschrift (bzw. landesspezifisch in allen anderen Bundesländern differenziert „kann“ oder „dürfen“) hat der As. einen Rechtsanspruch auf die Gewährung im engeren Sinn, denn Lockerungen sollen gewährt werden, wenn eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht vorliegt. D.h. in der Regel ist die Entscheidung zur Gewährung von Lockerungen positiv auszufallen und nur in begründeten Ausnahmefällen darf die begehrte Maßnahme versagt werden (OLG Dresden FS 2019, 321; Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier StVollzG, 13. Auflage 2024, Kap. E Rn. 124a).

Zwar nennt der Ag. positive und negative Aspekte. Diese sind jedoch nicht zur Ablehnung der Lockerungsarten geeignet.

So nennt der Ag. die unter Punkt I genannten negativen Aspekte.

1.

Die Begriffe „**Festnahme**“ bzw. „**hat sich nicht selbst gestellt**“ stehen als Worthölse völlig alleine. Weder der As. noch das Gericht können überprüfen, warum das ein negativer Aspekt sein soll, denn es wird unterstellt, dass über 90 % der Insassen in der JVA festgenommen wurden. Eine pauschale Annahme von Flucht oder Missbrauchsgefahr kann hiervon nicht abgeleitet werden. Und: Soll das die Begründung für Flucht- oder Missbrauchsgefahr (oder beides?) sein? Das Gericht kann das nicht überprüfen und es ist auch nicht die Aufgabe des Gerichts, das zu erraten.

2.

Der Aspekt „**kein beanstandungsfreies Vollzugsverhalten**“ ist schon von Rechts wegen kein zulässiger Ablehnungsgrund angesichts der Schwere der Grundrechtseingriffe (vgl. nur OLG Karlsruhe ZfStrVo 1983, 181). Der Ag. gibt auch nicht konkret an, was er unter „beanstandungsfrei“ versteht, zumal Lockerungsmaßnahmen – erstens – keine Belohnung für beanstandungsfreies Verhalten ist (vgl. OLG Hamm v. 29.05.15 – 1 Vollz(Ws) 411/15 – Rn. 26) und – zweitens – der As. allgemein auch nicht zur Mitarbeit verpflichtet ist (OLG Brandenburg vom 25.09.13 – 2 Ws(Vollz) 148/13 – Rn. 14). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Voraussetzungen nach § 57 StGB noch höher angesetzt werden (Prognose) und selbst dort sind geringfügige Straftaten kein Grund, um eine Strafaussetzung abzulehnen (vgl. Fischer, StGB 2025, § 57 Rn. 15a). Und: Soll das die Begründung für Flucht- oder Missbrauchsgefahr (oder beides?) sein? Das Gericht kann das nicht überprüfen und es ist auch nicht die Aufgabe des Gerichts, das zu erraten.

3.

Bei der „**ungenügenden Umsetzung der Maßnahmenziele**“ mangelt es an einer detaillierten Darlegung und Auseinandersetzung, welche Ziele überhaupt gemeint sind. Weiterhin hätte der Ag. nachfolgend darlegen müssen, warum und welche Maßnahmenziele aufgrund der ungenügenden Umsetzung eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr (oder beides?) begründen. Und: Soll das die Begründung für Flucht- oder Missbrauchsgefahr (oder beides?) sein? Das Gericht kann das nicht überprüfen und es ist auch nicht die Aufgabe des Gerichts, das zu erraten. Dem Gericht ist hier die Möglichkeit einer Prüfung verwehrt.

4.

„**Keine kritische Auseinandersetzung mit den Rückfällen**“ oder „**gerichtliche Sanktionen zeigen keine Wirkung**“ stellen nur rein persönliche und subjektive Wertungen dar, zu denen weder die Flucht- oder Missbrauchsgefahr ein inhaltlicher Kontext hergestellt werden kann. Hier muss sich das Gericht fragen, aufgrund welcher konkreten Tatsachen im vorliegenden Einzelfall der Ag. abstellen will. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Gerichts, selbst die Ermittlungen aufzunehmen (vgl. Lübke-Wolff, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 2016, S. 377 mwN.), sondern es wäre die Aufgabe des Ag. gewesen. Das Gericht prüft nur, ob der Ag. den Sachverhalt zutreffend aufgeklärt hat (OLG Hamm vom 09.10.08 – 1 Ws 643/08 –; BVerfG NSTz 2017, 111).

5.

Wenn eine **Betäubungsmittelproblematik** (oder ggf. „kein Kontakt zu den Fachdiensten“), eine **Suchtmittelerkrankung** oder gar nur die „Unklarheit“ einer solchen Fragestellung im Raum steht, muss der Ag. darlegen, welche Maßnahmen er angeboten hat, welche Ziele fokussiert wurden/werden und er muss ins Verhältnis setzen, ob eine mögliche Problematik, sollte sie denn sicher feststehen (!), Flucht- oder Missbrauchsgefahr (oder beides?) „fördert“. Auch eine Darlegung, ob die Situation Grund für die Anlasstat gewesen ist muss genannt werden, damit das Gericht nachvollziehbar in eine Prüfung eintreten kann. Der Ag. lässt jedoch schon nicht erkennen, ob er hier auf Flucht- oder Missbrauchsgefahr (oder beides?) abstellen will. Es ist nicht die Aufgabe des Gerichts das zu erraten. Zumal die Judikatur ausführt, dass „Suchthinweise“ nicht automatisch zum Ausschluss von Lockerungsmaßnahmen führen dürfen (vgl. OLG Frankfurt, BStrVK 1992, H. 2, 5;

OLG Zweibrücken StV 1992, 589). Angemerkt werden soll hier auch, dass Insassen nicht verpflichtet sind, an der Gestaltung der Behandlung und der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Das darf weder mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden (OLG Zweibrücken StV 1992, 589; OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 250; OLG Celle ZfStrVo 1980, 184) noch mit apokrypher und latenter Sanktion zur Versagung von Lockerungsmaßnahmen (vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Baier StVollzG 13. Auflage 2024, Kap. B Rn. 73; AK-Goerdeler StVollzG 8. Auflage 2022, § 4 Rn. 73; Schwindt/Böhm/Jehle/Laubenthal-Jehle StVollzG 7. Auflage 2020, Kap. 1 E Rn. 7).

6.

Ausführungen wie „**mehrfach vorbestraft**“, „**hafterfahren**“, „**strafrechtliche Vorbelastungen**“, „**Delinquenz schon im Jugendalter**“, „**Anzahl der Einträge im Bundeszentralregister**“ oder „**wiederkehrende Straftaten bedrohter Rechtsgüter**“ usw. können nicht für Flucht- oder Missbrauchsgefahren herangezogen werden (so BayObLG FS SH 2023, 10 (11); zur Gefährlichkeit eines Verurteilten: OLG Koblenz FS 2012, 113; zum Ausdruck einer Gefährlichkeit bei der Tat: OLG Hamm BeckRS 2016, 12258; zu Alttaten: OLG Celle NSTZ-RR 2011, 389; OLG Naumburg FS SH 2016, 64), denn es fehlt die aktuelle Prognose über den Antragsteller. Eine pauschale Übertragung in die Gegenwart ist unzulässig (vgl. schon auf das Recht auf Vergessen aufgrund der Persönlichkeitsrechte: EGMR vom 18.05.2021, Hurbain gg. Belgien, Nr. 57292/16, Rn. 109, 122). Im Detail und dokumentiert muss der Ag. darlegen, ob und warum sich die Vergangenheit eines As. auf die Gegenwart in Bezug auf Flucht- oder Missbrauchsgefahr übertragen lassen. Hierbei ist nicht zu vergessen, dass sich die genannten Gefahren, je nach Lockerungsform unterschiedlich beurteilen (BVerfG NSTZ 1998, 430 (431); NSTZ-RR 2012, 387 (388); Maßregelvollzug; OLG Hamm NSTZ 2017, 208 f.; FS SH 2018, 39 (40); 2021, 49 (50); OLG Frankfurt StV 2009, 595(597); BeckRS 2016, 353 Rn. 8; OLG Koblenz BeckRS 2014, 19729; 2015, 16231; OLG Zweibrücken NSTZ 2019, 189), zumal konkrete Begehren zu berücksichtigen sind (OLG Koblenz FS 2014, 64: z.B. nicht Ausgang allgemein, sondern zu Angehörigen).

Im Vollzugsplan fehlen diese wichtigen Aspekte und Ausführungen, was einem Ermessensfehlgebrauch gleichkommt. Und: Soll das die Begründung für Flucht- oder Missbrauchsgefahr (oder beides?) sein? Das Gericht kann das nicht überprüfen und es ist auch nicht die Aufgabe des Gerichts, das zu erraten. Dem Gericht ist hier die Möglichkeit einer Prüfung verwehrt. Das Gericht hat keine Möglichkeit, die Versagungstiefe im Rahmen des Ermessens zu prüfen

7.

Argumente wie „**Bewährungsversager**“ können für eine aktuelle Flucht- oder Missbrauchsgefahr (oder beides?) nicht herangezogen werden, weil es sich um nicht näher konkretisierte Ereignisse handelt, die in der Vergangenheit liegen und nicht ohne Weiteres in die Gegenwart katapultiert werden können (vgl. zu einem 2 Jahre zurückliegenden Fluchtversuch: LG Bremen StV 2018, 649; s.a. zu dennoch höheren Anforderungen im Fall nach § 57 StGB zum Strafaussetzungsanspruch: OLG Braunschweig StV 1992, 588). Zu bedenken ist auch, dass die Anforderungen zur Frage der Strafaussetzung höher als die bei der Gewährung von Lockerungsmaßnahmen im Vollzug sind. Schon deshalb kann der Begriff Bewährungsversager nicht durchgreifen, weil es nicht die Gegenwart, sondern die Vergangenheit betrifft. Der Ag. muss jedoch die aktuelle Situation für die Prognose prüfen. Das Gericht wiederum muss prüfen, ob der Ag. ein Ermessen richtig angewendet hat und ob die Begriffe zur Flucht- und Missbrauchsgefahr richtig ausgelegt wurden (vgl. schon BVerfG BeckRS 2021, 2068). Auch hier legt der Ag. nicht dar, ob der Grund die Flucht- oder Missbrauchsgefahr (oder beides) begründen soll.

8.

Ob ein Antragsteller **kein soziales Umfeld oder Bezugspersonen** hat, stellt sich als Floskel heraus. Was soll das begründen? Das Fehlen von Bezugspersonen ist keine Begründung, um Lockerungsmaßnahmen abzulehnen (OLG Celle v. 11.03.88 – 1 Ws 64/88 -; OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1979, 15; vgl. zu abzuschiebenden Ausländern, deren Familie im Ausland lebt: BVerfG StV 2014, 350; NSTZ 2021, 473 (475)). Der Ag. führt auch hier nicht aus, ob es eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr (oder beides?) begründen soll.

9.

Schuldenproblematiken haben statistisch schon mehr als ca. 80 % der Insassen (vgl. BAG-S ID 1/2016, 28). Das auch, weil die meisten Bundesländer noch immer verfassungswidrige Löhne zahlen (BVerfG vom 20.06.23 – 2 BvR 166/16, 1683/17 -).

Der Ag. gibt auch nicht an, wie hoch eine Verschuldung sein soll und warum das eine Begründung für Flucht- oder Missbrauchsgefahren sein soll (oder beides?). Eine hohe Verschuldung rechtfertigt keine Versagung von Lockerungsmaßnahmen (OLG Celle NStZ 2000, 464; OLG Stuttgart NStZ-RR 2001, 285). Auch Bezugnahmen auf andere Teile des Vollzugsplanes sind unzulässig, denn der As. kann nach herrschender Meinung nicht jede einzelne im Vollzugsplan enthaltene Festlegung anfechten. Wenn der Ag. Lockerungsmaßnahmen ablehnt, dann prüft das Gericht NUR – wie hier – den angefochtenen Punkt der Lockerungsmaßnahmen und nicht die anderen Teile des Vollzugsplanes. Sie sind nicht Teil der Entscheidung zu Lockerungsmaßnahmen, denn der Ag. hätte dies dann in die Begründung des angefochtenen Punktes schreiben müssen, und nicht an anderen Stellen, die sich nicht mit z.B. Lockerungsmaßnahmen befassen (vgl. LG Bochum vom 30.10.14 – V StVK 85/14 -; v. 22.06.15 – V StVK 46/15 -).

10.

Offene(s) Verfahren gehören ebenfalls zu den Begründungen, die nicht automatisch eine Gefahrenannahme rechtfertigen können. Diese Situation entbindet den Ag. nicht von einer Einzelfallentscheidung. Wenngleich z.B. VV (vgl. Nr. 7d der VV zu § 11 StVollzG Bund) auf diese Weise Entscheidungshilfen darstellen, die eine einheitliche Handhabung gewährleisten sollen, so stellen sie doch zur gesetzlichen Regel der Einzelfallprüfung lediglich Ausnahmevermutungen dar, die von dem Ag. als Entscheidungshilfen zwar zu beachten sind, die ihrerseits aber im Einzelfall auch widerlegt und entkräftet werden können (so explizit OLG Hamm NStZ 984, 143 f.). Dies setzt allerdings eine substantielle Auseinandersetzung mit den oben genannten Kriterien in einem ersten Schritt voraus. Die Erwägungen des Ag. sind deshalb unzureichend, wenn nur auf ein offenes Verfahren rekurriert wird. Nachforschungen müssen (weiter) erfolgen, wie konkret ein Vorwurf ist, welche Tat das Verfahren zum Gegenstand hat, wie stark sich der Verdacht gegen den As. verdichtet und mit welcher Strafe er etwa rechnen muss. Erforderlichenfalls muss der Ag. die Akten zur Einsicht beiziehen. Nur auf dieser Entscheidungsgrundlage kann beurteilt werden, ob das Verfahren den Verdacht begründet, der As. werde sich im Fall von Lockerungen dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen (OLG Hamm, a.a.O.). Ein pauschaler Verweis auf „offenes Verfahren“ genügt indes nicht (LG Bochum vom 20.10.14 – V StVK 85/14 -; vom 22.06.15 – V StVK 46/15 -; vom 29.04.15 – V StVK 17/15 -; s.a. Beschlussrecherche auf www.strafvollzug-nrw.de).

11.

Ausländerrechtliche Situationen, Ausweisungsverfahren oder Abschiebeverfügungen sind ebenfalls keine (immer) überzeugende Begründung für die Annahme von Flucht oder Missbrauch. Auch hier bleibt es eine Einzelfallentscheidung und darf nicht als pauschale Ablehnung angeführt werden. So ist eine zwangsweise angedrohte Abschiebung nicht immer eine Begründung für Flucht oder/und Missbrauch (BVerfG StV 2014, 350; NStZ 2021, 473 (475)). Ebenso nicht ein laufendes oder abgeschlossenes Auslieferungs-/Ausweisungsverfahren (OLG Koblenz NStZ-RR 2008, 190; BVerfG StV 2003, 677, 678).

Auch hierzu haben die Gerichte einschlägig entschieden, denn die Haft darf als solches nicht durch die Vollzugsbehörden zur Abschiebehaft umfunktioniert werden (hierzu BVerfG StV 2003, 677, 678).

Selbiges gilt auch für Insassen, bei denen eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung im Raum steht (BVerfGE 131, 268 (292)).

12.

Unabhängig davon begründet eine **noch zu erwartende lange Freiheitsstrafe** nicht automatisch eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr. Selbiges in Bezug auf eine noch **lange Reststrafe** (ausdrücklich BVerfG StV 1998, 434, 436; OLG Frankfurt NSTZ-RR 2004, 94; LG Bochum vom 22.06.15 – V StVK 46/15 -: Reststrafe ca. 5 Jahre).

III. Ergänzungsausführungen

Bei den unbestimmten Rechtsbegriffen „Flucht“ und „Missbrauch“ handelt es sich um solche, die eine Prognoseentscheidung darstellen (BGHSt 30, 320). Damit wird dem Ag. eine Entscheidungsprärogative und nur ein begrenzt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zuerkannt (BVerfG BeckRS 2018, 27494 Rn. 28; OLG Dresden FS 2019, 321 f.; OLG Stuttgart FS SH 2022, 118 (119); BayObLG BeckRS 2021, 59813 Rn. 23).

Das bedeutet, dass die gerichtliche Überprüfung auf die Vertretbarkeit der Entscheidung durch den Ag. im Rahmen des Gesetzes beschränkt ist (BVerfG BeckRS 2018, 27494 Rn. 28). Die aufgrund der Prognose getroffene Entscheidung des Ag. darf das Gericht nicht durch die eigene ersetzen (vgl. LG Dresden, Beschluss vom 10.07.25 – II StVK 434/25 Vollz -, S. 8 d. B. mwN). Das Gericht prüft nur, ob der Ag. zum Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. LG Dresden, a.a.O., S. 9 d. B.) von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob er seiner Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob er dabei die Grenzen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (BGHSt 30, 320; ausführlich KG, Beschluss vom 14.04.10 – 2 Ws 8-9/10 -).

Der Beurteilungsspielraum entbindet das Gericht jedoch nicht von der rechtsstaatlich fundierten Prüfungspflicht, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und dabei festzustellen, ob der Ag. als Voraussetzung seiner Entscheidung alle Tatsachen zutreffend angenommen hat und den zugrunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt hat (BVerfG BeckRS 2018, 27494 Rn. 28). Vorliegend ist das Gericht nicht in der Lage, eine Prüfung vorzunehmen, denn für das Gericht ist es schon nicht ersichtlich, ob der Ag. in seiner Argumentation „negative Aspekte“ jeweils von Flucht- oder/und Missbrauchsgefahr (oder beides?) ausgeht. Die Prüfung durch das Gericht scheitert deshalb schon daran, dass der Ag. die entscheidungserheblichen Tatsachen und die tragenden rechtlichen Erwägungen nicht angibt (vgl. OLG Hamm vom 18.09.18 – 1 Vollz(Ws) 406/18 -). Die Ausführungen erschöpfen sich vielmehr mit „nicht mit der erforderlichen Sicherheit“, „wird (...) vom Vorliegen einer Fluchtgefahr ausgegangen“, „lassen (...) nicht darauf schließen“ oder „Fluchtgefahr wird angenommen“ (...).

Die Ausführungen des Ag. reichen deshalb nicht ansatzweise aus, um Flucht und/oder Missbrauch (oder beides?) im vorliegenden Einzelfall durch konkrete Tatsachen aktuell in der Person des As. POSITIV festzustellen (so auch OLG Hamm vom 25.10.16 – 1 Vollz(Ws) 342/16 -; v. 06.04.17 – 1 Vollz(Ws) 195/16 -; vom 15.02.18 – 1 Vollz(Ws) 607/17 -; vom 29.11.18 – 1 Vollz(Ws) 515/18 -; LG Bochum vom 15.02.19 – V StVK 34/18 -; vom 23.05.19 – V StVK 14/18 -; BVerfG BeckRS 2018, 10433 Rn. 32; BayObLG FS SH 2023, 10 (11); KG StVK 2023, 129).

Pauschale Hinweise, Vermutungen oder Wertungen reichen nicht aus (OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2014, 31 in LG Essen vom 29.08.16 – II StVK 52/14 – zur Anordnung von besonderen Sicherungs- und Beobachtungsmaßnahmen aufgrund einer Fluchtgefahr; OLG Hamm vom 04.09.18 – 1 Vollz(Ws) 376/18 -).

Aus den o.g. Gründen ist der Vollzugsplan unter den angefochtenen Punkten aufzuheben und der Ag. ist zur Neubescheidung (Neuaufstellung) zu verpflichten. Sollte die 2-Wochen-Frist nach Erhalt des Vollzugsplanes schon verstrichen sein, ist dennoch die Feststellung der Rechtswidrigkeit angezeigt, weil der As. ein berechtigtes Interesse daran hat. Ein Feststellungsinteresse entfällt bspw. nicht durch die Fortschreibung des aktuellen

Vollzugsplanes (OLG Koblenz BeckRS 2014, 08623; BVerfG NStZ-RR 2013, 120), durch Verlegung (OLG Koblenz NStZ 1986, 92) oder Entlassung (LG Bochum vom 23.05.19 – V StVK 14/18 -).

Auch die Schwere des Grundrechtseingriffs rechtfertigt die Feststellung (vgl. BVerfG NStZ-RR 2015, 389; 2013, 225; 2011, 137; NJW 2011, 137; vom 04.01.21 – 2 BvR 673/20 -; OLG Schleswig vom 23.02.23 – 2 Ws 145/22 Vollz -; ausdrücklich auch OLG Hamm vom 26.10.17 – 1 Vollz(Ws) 437/17 – zu den entstandenen Nachteilen des rechtswidrigen Vollzugsplanes).

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, warum die Kammer von der obergerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung abweichen wollen würde, denn dies würde einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG bedeuten.

Der Ag. erkennt augenscheinlich auch, dass gerade eine Entlassung ohne vorherige Lockerungen eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen kann (OLG Hamburg StV 2015, 807). Die Verletzung der Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG liegt hier unbestreitbar auf der Hand, so dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit die logische Folge darstellt. Der Ag. zieht ggf. noch weitere Aufstellungen des Vollzugsplanes in Erwägung, so dass auch eine konkrete Wiederholungsgefahr die Feststellung rechtfertigt (vgl. BVerfG NStZ-RR 2013, 225). Letztendlich muss geprüft werden, in wie fern sich der Ag. durch die rechtswidrige Haltung im geschlossenen Vollzug schadensersatzpflichtig (in Form von Schmerzensgeld) gemacht hat (vgl. nämlich zu den Ansprüchen: OLG Frankfurt, Beschluss vom 16.11.18 – 203 StObWs 311/20 -).

Der Ag. trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des As. (vgl. hierzu im Fall des Inhaftierten „Rafflenbeul“: BVerfG, Beschluss vom 04.10.17 – 2 BvR 821/16 -).

Es wird höflich um Eingangsbestätigung und Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

Hochachtungsvoll
